



## **Geld & Sicherheit – Volksstimme Donnerstag 04. Juni 2020**

### **Das Alterskapital in der Corona-Krise**

Die 2. Säule unseres 3-Säulen-Systems, die berufliche Vorsorge, sorgt seit längerem für Gesprächsstoff und politische Diskussionen hinsichtlich notwendigem Anpassungsbedarf an die aktuellen und zukünftigen Gegebenheiten, unter Berücksichtigung der Tiefzinssituation und der gestiegenen Lebenserwartung.

Das Corona Virus und der Preiskrieg am Erdölmarkt sorgen für zusätzliche Nervosität an den Finanzmärkten. Diese bekamen auch die Schweizer Pensionskassen zu spüren. Bei Pensionskassen mit sogenanntem Kapitalschutz, der Vollversicherung, hat dies zwar keinen Einfluss auf die Sicherheit des eingebrachten Kapitals der Versicherten. Mit einem zusätzlichen „Zustupf“ neben den gesetzlichen Mindestzinsvorschriften aus höheren Zinserträgen kann im 2020 aber nicht unbedingt gerechnet werden.

Die teilautonomen Vorsorgelösungen, welche zwar anders als die Vollversicherungen in einen höheren Aktienanteil investieren können, die Versicherten und die Arbeitgeber aber einen Teil des Anlagerisikos mittragen, haben durch die jüngste Krise eine durchschnittliche Deckungsgradverminderung von 6% zu verzeichnen.

Über alles gesehen gehen die Pensionskassen von einer tieferen Verzinsung der Alterskapitalien für das Jahr 2020 aus.

Während einer allfällig notwendigen Kurzarbeits-Phase in den Betrieben sinken die Pensionskassenbeiträge grundsätzlich nicht, da der Arbeitnehmer je nach Lohnfortzahlungspflicht in der Regel 80 Prozent seines üblichen Lohnes erhält. Trotz tieferem Lohn wird der sogenannte "versicherte Lohn" bei den Pensionskassen nicht angepasst. Nach diesem Lohn richten sich die Pensionskassenbeiträge weiterhin. Der Arbeitgeber zahlt die gesetzlich und vertraglich vereinbarten Sozialversicherungsbeiträge auf der Basis des üblichen Lohnes, ist aber berechtigt, den Arbeitnehmerteil während der Kurzarbeit weiterhin dem Lohn des Arbeitnehmers abzuziehen. Das hat den Effekt, dass die gleichen Sozialversicherungsbeiträge gegebenenfalls auf einem tieferen Lohn abgezogen werden und somit auch ein tieferer Nettolohn während der Kurzarbeitszeitphase resultiert.

Eine immer noch geltende und steuerlich attraktive Möglichkeit für das zusätzliche Alterssparen sind, je nach finanziellen Einkommens- und Vermögensverhältnissen, Einzahlungen in die gebundene Vorsorge 3a oder der Einkauf fehlender Beitragsjahre in die Pensionskasse. Die Beiträge sind im Jahr der Einzahlung vom steuerbaren Einkommen abzugsfähig.

\*Ralph Nyffeler, Geschäftsführer, DR. GYSIN & JEKER AG, VORSORGE- UND

VERSICHERUNGSBERATUNG in Sissach, E-Mail: [rn.gyje@artus-gruppe.com](mailto:rn.gyje@artus-gruppe.com)